

Siebenter Titel

Errichtung und Aufhebung eines Testaments

§§ 2229 bis 2264
(aufgehoben)

Anmerkung: Aufgehoben durch das TestG (vgl. Anh. Nr. 9).

Achter Titel

Gemeinschaftliches Testament

§§ 2265 bis 2267
(aufgehoben)

Anmerkung: Aufgehoben durch das TestG (vgl. Anh. Nr. 9).

§ 2268

(1) Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

(2) Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst *oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor*, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

Anmerkung: Soweit kursiv gedruckt, durch Neuregelung des Ehescheidungsrechts gegenstandslos; vgl. Anm. zu § 1933.

§ 2269

(1) Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

(2) Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

§ 2270

(1) Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit